

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 22.11.2018

53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung  
der Kokerei Huckingen durch die Installation einer Verbindungslei-  
tung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 der**

**Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 14.11.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:** Eisen- und Stahlerzeugung

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH  
Ehinger Straße 200  
47259 Duisburg**

Datum: 14. November 2018

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:  
53.03-0077961-0010-G16,8a-  
0046/18  
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel  
Zimmer: 036  
Telefon:  
0211 475-9161  
Telefax:  
0211 475-2790  
brigitte.thiel@  
brd.nrw.de

**Immissionsschutz;**

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Installation einer Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgas-systemen Batterie 1 und 2**

**Ihr Antrag nach § 16 BImSchG vom 25.06.2018, ergänzt durch Unterlagen am 17.07.2018 und 06.08.2018.**

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Seiten)  
2. Nebenbestimmungen (3 Seiten)  
3. Hinweise (4 Seiten)

**Genehmigungsbescheid**

**53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18**

**I.**

**Tenor**

**1.**

Aufgrund der §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 1.11, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH  
47259 Duisburg**

auf ihren Antrag vom 25.06.2018, zuletzt ergänzt am 06.08.2018,

**die Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung**

**der Kokerei durch die Installation einer Verbindungsleitung  
zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2**

**am Standort**

**Hüttenwerke Mannesmann GmbH in 47259 Duisburg  
Gemarkung Mündelheim/Huckingen, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der Kapazität der Kokerei.

**Betriebszeiten:**

Die Betriebszeiten der Kokerei ändern sich durch die beantragte Maßnahme nicht.

**3. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

**4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



## 5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB der Kokerei wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms vorgelegt und vom Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz geprüft (Genehmigungsbescheid vom 18.09.2018 – Az.: 53.01-100-53.0002/15/1.11 –). Die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.3 des Dezernates 52 wurden in der Anlage 2 zu dem Genehmigungsbescheid vom 18.09.2018 festgeschrieben. Eine Wiederholung der Nebenbestimmungen in diesem Bescheid ist nicht erforderlich.

## 6. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG – Az.: 53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18v – vom 27.09.2018.

## 7. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.4 c für die Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADEDXXX**

**Kassenzzeichen: 7331200001015263**



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



## IV.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine Kokerei (Kokerei Huckingen).

Für die Kokerei Huckingen wurde am 13.01.2006 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei – Az.: 56.8851.1.11/4762 – für die Errichtung und Betrieb einer zweiten Koks-ofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen erteilt. Ein Widerspruchsbescheid zur vorgenannten Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde am 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11/4782 – erteilt.

Zweck der beantragten Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 ist die zeitweilige Teilentlastung eines der beiden Gasaufbereitungsstränge und somit die Verhinderung einer Überlastung bzw. damit verbundenen Teilabfuhr des Kokereigases über eine Fackel.

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat für dieses Vorhaben am 25.06.2018, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 06.08.2018, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Installation einer Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 gestellt.

#### **Zulassung vorzeitigen Baubeginns**

Für nachfolgend genannte Maßnahme:

- Errichtung einer Verbindungsleitung zwischen den Rohgassystemen der Batterie 1 und 2 im Bereich „Gasaufbereitung“ der Kokerei.

wurde die Zulassung vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 27.09.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18v – erteilt.



## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1 Anlagenart

Die Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist als *“Anlage zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler“* der Ordnungsnummer 1.11 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 1.11 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

— Für die Kokerei wurde im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie (Az.: 56.8851.1.11/4762) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese erforderliche allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht.



Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25.06.2018 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Installation einer Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 gestellt. Die beige-fügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen	Störfall-Verordnung

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft



(TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anlagensicherheit, der Arbeitsschutz, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 06.08.2018 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### **Stellungnahme Dezernat 53.03 – Überwachung Immissionsschutz:**

Seitens der Überwachung wurden keine Bedenken vorgetragen.

#### **Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft**

Gegen das beantragte Änderungsvorhaben bestehen aus der Sicht des Dezernates 54 keine Bedenken.

#### **Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:**

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

#### **Stellungnahme der Stadt Duisburg:**

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:

- Stadtplanung
- Feuerwehr / Katastrophenschutz
- Gesundheitsamt



Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht bei Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.4 der Anlage 2 und der Hinweise 2.1 – 2.4 der Anlage 3 zu diesem Bescheid keine Bedenken.

### **Gutachten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW**

#### o Zur Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO)

Die Unterlagen mit den Angaben nach Störfall-Verordnung bezüglich der Änderung der Kokerei durch die Installation einer Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 wurden vom LANUV NRW, Fachbereich 75 „Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Gefahrstofflagerung und -Verladung“ sachverständig begutachtet. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Das LANUV NRW kommt in seiner abschließenden Bewertung zu dem Ergebnis, dass ein infolge der geplanten Verbindungsleitung auftretender Störfall aufgrund der getroffenen Maßnahmen vernünftigerweise auszuschließen ist, sowohl durch die Leitung als auch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen.

#### o Zum Sicherheitsabstand nach dem Leitfaden KAS-18

Nach einer Stellungnahme des TÜV Nord (Sachverständige nach § 29b BImSchG) wird durch die geplante Maßnahme der angemessene Abstand des Betriebsbereiches nach Leitfaden KAS-18 „offensichtlich nicht verändert“. Das nächst gelegene Schutzobjekt (Wohnbebauung, Entfernung 160 m) liegt daher unverändert weit außerhalb des bereits ermittelten angemessenen Abstandes für das Gefahrenpotential von Koksofengas im Überdruckbereich (100 m; Gutachten TÜV Nord vom Mai 2016 - hier nicht geprüft).

### **Betrachtung Luftverunreinigungen:**

Die Verbindungsleitung wird mit einem Korrosionsschutzanstrich versehen. Als Werkstoff für Rohrleitung wird bewährter C-Stahl (1.0255) eingesetzt. Es kommen geschweißte und spannungsarm geglühte Rohrleitungsverbindungen zum Einsatz. Lösbare Rohrleitungsverbindungen werden als auf Dauer technisch dichte Flanschverbindungen ausgeführt. Die Dichtungen – Graphitdichtungen mit Spießblech, die einen maximal



zulässigen Leckagestrom von  $6 \cdot 10^{-6}$  l/(m<sup>2</sup>·s) bei Prüfmedium Stickstoff haben – werden gemäß TA-Luft ausgeführt.

Die Auswahl und Dimensionierung der Armaturen erfolgt nach den gleichen Kriterien, die auch bei der Auswahl und Dimensionierung der Rohrleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Grunde gelegt werden. Es kommen Armaturen zur Anwendung, die gemäß der TA-Luft ausgeführt sind.

Somit führen die Änderungsmaßnahmen zu keiner relevanten Änderung der von der Kokerei ausgehenden Luftemissionen.

### **Betrachtung Geräusche:**

Die einzige Schallquelle der geplanten Verbindungsleitung stellt die Regelklappe dar. Die zu erwartenden zusätzlichen Geräuschemissionen durch den Betrieb der Regelklappe wurden in der Schallprognose der Müller-BBM GmbH vom 25.05.2018, Bericht Nr. M143524/01, prognostiziert.

Die Schalleistungspegel der von der Regelklappe und den angeschlossenen Rohrleitungen abgestrahlten Geräusche wurden auf Basis der technischen Daten der aktuellen Planung prognostiziert und darauf aufbauend eine Schallausbreitungsberechnung durchgeführt. Da die Anlage kontinuierlich betrieben wird, wurde im Rahmen der Schallprognose nur die Nachtzeit mit den um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerten betrachtet.

Im Ergebnis unterschreiten die durch den Betrieb der Regelklappe verursachten Langzeitmittelungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachtzeit um mindestens 23 dB(A). Sie tragen somit nicht relevant zur Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionsorten bei.

### **Kurzzeitige Geräuschspitzen:**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach Ziffer 6.1 TA Lärm die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen treten bei dem Betrieb der neuen Verbindungsleitung einschließlich Regelarmatur nicht auf.



Tieffrequente Geräuschemissionen:

Von dem Betrieb der neuen Verbindungsleitung einschließlich der Regelklappe sind keine tieffrequenten Geräusche zu erwarten.

### **Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Im Bereich der Verbindungsleitung wird mit ungereinigtem Koksofengas und Vorlagenspülwasser der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 umgegangen.

— Die Verbindungsleitung verfügt über eine Regelarmatur mit Stellungsüberwachung im Bereich der Downcomer Batterie 2, Erstabsperrungen im Bereich der jeweiligen Einbindungen an die beiden Downcomern sowie Anschlüssen für Vorlagenspülwasser auf beiden Seiten der Regelarmatur. Durch die kontinuierliche Entnahme von Vorlagenspülwasser aus dem geschlossenen Vorlagenkreislauf (Teerscheider) der Batterie 2 und Eindüsung vor und hinter die Regelarmatur in der geplanten Verbindungsleitung, wird gewährleistet, dass die Regelarmatur sich nicht durch Anbackungen festsetzt und stets verfahren werden kann. Die

— Verbindungsleitung ist mit Gefälle zum Downcomer der Batterie 1 verlegt, so dass das Spülwasser bei geöffneter Regelarmatur in Richtung Downcomer der Batterie 1 abgeleitet wird. Bei geschlossener Regelarmatur verteilt sich die ablaufende Spülwassermenge auf die Systeme von Batterie 1 und 2, läuft ebenfalls über die Downcomern ab und bleibt somit im geschlossenen Kreislauf.

Da es sich bei dem Vorlagenspülwasser um eine Flüssigkeit der WGK 1 handelt und diese in oberirdischen Stahlleitungen geführt wird, werden keine Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Bodenfläche sowie an das Rückhaltevolumen gestellt. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt.

### **Betrachtung Wasserwirtschaft:**

Durch den Betrieb der Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 ergeben sich keine Änderungen der Abwasserwirtschaft. Änderungen der Abwassereinleitungen werden nicht vorgenommen.

**Betrachtung Abfälle:**

Durch den Betrieb der Verbindungsleitung fallen keine Abfälle an.

**4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.06.2018 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

**5. Kostenentscheidung****I. Gesamtkosten**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED]

**II. Auslagen**

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

**III. Gebühren**

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.11 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG



wird eine Gebühr von insgesamt 322,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

[REDACTED] In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED]

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] betragen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errich-



tungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED]

### 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 27.09.2019 – Az.: 53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18v – wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED]

### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED]

### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

### 6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung ei-



ner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis unter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	4 h	0,5 h	<b>4,5 h</b>
Gebühr	€	280 €	42 €	<b>322 €</b>

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst sowie 0,5 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 an dem 2. Einstiegssamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **322,00 Euro**.

**V.**

Seite 18 von 18

**Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

*B. Thiel*  
Brigitte Thiel



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18**

Anlage 1  
 Seite 1 von 5

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2**

<b>0.</b>	Inhaltsverzeichnis .....	2 Blatt
<b>1.</b>	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 25.06.2018, Az.: TU Tü .....	6 Blatt
<b>2.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Formular 1, Blatt 1 und 2: Antrag nach §§ 8a, 16 BImSchG vom 15.06.2018 .....</li> <li>○ Formular 1, Blatt 3, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Stand: 10/2017 .....</li> <li>○ Anhang zum Formular 1, Blatt 3, Genehmigungsbestand der Kokerei .....</li> </ul>	<p>3 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>4 Blatt</p>
<b>3.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Stellungnahme des Immissionsschutz-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten zu Immissionsschutz sowie zu Abfall- und Gewässerschutzbelangen .....</li> <li>○ Stellungnahme des Störfallbeauftragten .....</li> <li>○ Einbindungserklärung der Werkfeuerwehr zu Brandschutzmaßnahmen .....</li> <li>○ Stellungnahme des Betriebsrates zu Arbeitsschutzmaßnahmen .....</li> <li>○ Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Arbeitsschutzmaßnahmen .....</li> </ul>	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>
<b>4.</b>	<p>Grundsätzliche Ausführung zu den Formularen 2 – 7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Formular 2: Gliederung der Anlagen Anlagenbereich AB 0014 „Gasbehandlung“ in Betriebseinheiten .....</li> </ul>	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>



○ Formular 3, Blatt 1: Technische Daten .....	4 Blatt
○ Formular 3, Blatt 2: Technische Daten .....	2 Blatt
○ Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	1 Blatt
<b>5.</b> Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	10 Blatt
<b>6.</b> Der Bauantrag inkl. Brandschutzkonzept (TI-G036) ist in einem separaten Ordner dem Antrag beigefügt .....	1 Blatt
<b>7.</b> Arbeitsschutzmaßnahmen, Stand: 29.03.2018 .....	2 Blatt
<b>8.</b> Schallprognose für die neu geplante Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen der Batterien 1 und 2 der Müller-BBM GmbH vom 25.05.2018, Bericht Nr. M143524/01, incl. Anhang A und B .....	18 Blatt
<b>9.</b> Projektbezogener Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung für die Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen der Batterien 1 und 2 im Betriebsbereich der Kokerei HKM, Stand: August 2018, incl. 2 Anlagen .....	30 Blatt
○ Tabelle IV.2.3: Sicherheitsbereich für die Kokerei Batterie 2, Stand: Juli 2018 .....	15 Blatt
○ Tabelle IV.3: Projektbezogener Sicherheitsbericht für die Kokereierweiterung, Stand: Juli 2018 .....	12 Blatt
○ Lageplan, Maßstab 1 : 500 .....	1 Blatt
- Absteuerung Rohgas Batt. 1 & 2, Gasumschluß, Maßstab 1 : 50, ZNG-504897, Stand: 31.01.2018 .....	1 Blatt
- Kokereigasleitung Verfahrensflißbild, ZNG-473180, Stand: 26.02.2018 .....	1 Blatt
- Koksgasleitung R+I-Flißbild, ZNG-383669, Stand: 07.07.2018 .....	1 Blatt
- Koksgasleitung R+I-Flißbild Teil 1, ZNG-280627, Stand: 20.07.2018 .....	1 Blatt



	- Koksgasleitung Stoff-Fluss-Schema, ZNG-248334, Stand: 20.07.2018 .....	1 Blatt
	○ Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 durch die geplante Verbindungsleitung zwischen den Gasstraßen der Batterie 1 und Batterie 2 der Kokerei im Betriebsbereich der HKM des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 29.03.2018, Az.: SEIS-E.20170816.152109	4 Blatt
<b>10.</b>	Ausführungen zur Umsetzung der Anforderungen aus der AwSV .....	1 Blatt
<b>11.</b>	Ergänzung AZB .....	1 Blatt
<b>12.</b>	Gutachten „Absteuerung Rohgas, Gasleitung Downcomer“, Neubau einer Stahlstütze, – Umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.01.2018, Vorhaben: DU174301, incl Anlagen 1 – 4 .....	18 Blatt
<b>13.</b>	Angaben zur Genehmigung und Überwachung von Emissionen gemäß dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) .....	1 Blatt
<b>14.</b>	Angaben gemäß § 7 UVPG, Stand: 03.05.2018 .....	5 Blatt
<b>15.</b>	○ Ausschnitt Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000 .....	1 Blatt
	○ Orientierung zum Lageplan 09-742 z. Baugesuch, Maßstab 1 : 5000, Stand: 25.09.2017 .....	1 Blatt
	○ Absteuerung Rohgas Batt. 1 & 2, Gasumschluß, Maßstab 1 : 50, ZNG-504897, Stand: 31.01.2018	1 Blatt
<b>16.</b>	○ Gliederung der Werksbereiche HKM, Stand: 22.02.2001 .....	1 Blatt
	○ WB 10: Kokerei, Stand: 25.08.2017 .....	1 Blatt
	○ AB 0014: Gasaufbereitung; AB 0015: Kohlenwertstoffanlagen, Stand: 26.10.2011 .....	1 Blatt



○ BE 0410: Vorkühler, Stand: 03.01.2017 .....	1 Blatt	Anlage 1 Seite 4 von 5
17. Sicherheitsdatenblatt Koksofengas .....	9 Blatt	
18. MANAGEMENT SYSTEM ZERTIFIKAT .....	1 Blatt	

## Ordner 2 von 2

○ Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag .....	1 Blatt
○ Statistik der Baugenehmigungen .....	2 Blatt
Statistik der Baufertigstellungen .....	1 Blatt
○ Bauantrag vom 18./19.06.2018 .....	2 Blatt
○ Baubeschreibung vom 18.06.2018, insgesamt .....	4 Blatt
○ Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 18.06.2018 .....	4 Blatt
○ Lageplan, Maßstab 1 : 500, Stand: 14.06.2018 .....	1 Blatt
○ Orientierung zum Lageplan 09-742 z. Baugesuch, Maßstab 1 : 5000, Stand: 14.06.2018 .....	1 Blatt
○ Absteuerung Rohgas Batt. 1 & 2, Gasumschluß, Maßstab 1 : 50, ZNG-504897, Stand: 31.01.2018 .....	1 Blatt
Rohgasleitung DN600/Batterie 1 u. 2 Gasumschluß, Maßstab 1 : 25 / 1 : 10, ZNG-504898, Stand:25.01.2018 .	1 Blatt
Fundament, Schal- und Bewehrungsplan, Absteuerung Rohgas, Gasltg. Downcomer, Maßstaß 1: 50 / 1 : 25, ZNG-504908, Stand: 23.02.2017 .....	1 Blatt
Bedienungsühne, Regelarmatur, Gasumschluß, Maßstab 1 : 50 / 1 : 20, ZNG-515106, Stand: 31.01.2018 .....	1 Blatt
○ Gutachten „Absteuerung Rohgas, Gasleitung Downcomer“, Neubau einer Stahlstütze, – Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und geotechnische Beratung – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 21.12.2017, Vorhaben: DU174301, incl 2 Anlagen .....	15 Blatt
○ Brandschutzkonzept nach § 54 Bau0 NRW für die Errichtung einer Verbindungsleitung zwischen zwischen den Gasstraßen der Batterie 1 und Batterie 2 im Bereich	



der Kokerei auf dem Werksgelände in Duisburg der IDN Brandschutz Beratende Ingenieure Kläß Parf mbB vom 01.06.2018, Auftr.-Nr. 44364, incl. 1 Anlage .....	19 Blatt
○ Nachweis Architektenkammer Nordrhein-Westfalen .....	1 Blatt
Bescheinigung Berufs-Haftpflichtversicherung .....	1 Blatt



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18**

Anlage 2  
Seite 1 von 3

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Der Betrieb der Anlagen muss nach den mit diesem Zulassungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Zulassungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.



Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

## 2. Stadt Duisburg

### Bauordnungsrecht

- 2.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung – Abteilung untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Der Standsicherheitsnachweis muss 2 Wochen **vor Beginn der Bauausführung** des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n **geprüft** sein und der Bauordnung der Stadt Duisburg vorliegen. Der/Die **Entwurfsverfasser/in trägt die Verantwortung**, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften **übereinstimmen**.



- 2.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 3 von 3

### **Kampfmittel**

- 2.4 Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachtetes begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

### **Umweltamt – untere Bodenschutzbehörde**

- 2.5 Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist das Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.03-0077961-0010-G16,8a-0046/18**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

**Hinweise**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

**2. Stadt Duisburg**

**Brandschutz**

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

**Bauordnungsrecht**

- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.



## **Abwasserbeseitigung**

Anlage 3

Seite 2 von 4

- 2.3 Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf (54.40.31-2/94) vom 12.10.1994 wurde die Stadt Duisburg (Rechtsnachfolgerin Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR) von der Abwasserbeseitigungspflicht für die Direkteinleitungen auf dem Werksgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann (HKM) GmbH befreit.
- 2.4 Die Pflicht wurde in vollem Umfang auf die HKM GmbH übertragen. Das betreffende Bauvorhaben befindet sich in einem Bereich, der nicht indirekt über die öffentliche Kanalisation entwässert wird, er unterliegt daher der Abwasserbeseitigungspflicht der HKM GmbH. Die zuständige Behörde für die Direkteinleitungen der HKM GmbH ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

## **3. Immissionsschutz**

### **3.1 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

### **3.2 Änderungsanzeige**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



### 3.3 Schadensanzeige

Anlage 3

Seite 3 von 4

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 4. **Landschafts- und Naturschutz**

4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)



- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“